

Umgang mit bestätigten Corona-Infektionen und Quarantäneanordnungen

(Grundlage: Hinweise der BSB vom 17.01.22)

Liebe Eltern,

heute erreichten uns Präzisierungen aus der Schulbehörde zum Umgang mit Corona-Infektionen und Quarantäneanordnungen auf der Basis der seit verganginem Samstag, den 13.01.22, geltenden Regelungen im Hamburg. Wir haben daher unser schulisches Vorgehen an die Situation angepasst.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Mitteilung von Quarantäne-Anordnung oder bestätigten Corona-Infektionen

Die Schulen müssen auch weiterhin den zuständigen Gesundheitsämtern sowie der BSB die durch PCR-Test bestätigten Infektionsfälle inklusive Klasse/Lerngruppe und Jahrgang melden.

➤ Bitte teilen Sie daher ein positives PCR Ergebnis (mit Datum) Ihres Kindes oder die Anordnung einer Quarantäne **umgehend dem Sekretariat und der Klassenleitung mit.**

Für Kontaktpersonen gelten folgende Regelungen:

Alle Haushaltskontakte sind seit dem 01.11.2021 in Hamburg als enge Kontaktpersonen **quarantänepflichtig**. Sind Sie beispielsweise als Eltern infiziert, müssen sich die Kinder regelhaft in Quarantäne begeben. Auch Geschwister von infizierten Kindern müssen regelhaft in Quarantäne.

Folgende Personen müssen als enge Kontaktpersonen (auch bei Haushaltskontakten) **nicht** in Quarantäne:

- Personen, die bereits eine **Auffrischungsimpfung** erhalten haben;
- Personen, die in den letzten **drei Monaten eine Zweitimpfung** erhalten haben;
- Personen, die in den letzten **drei Monaten eine Infektion hatten** uns als genesen gelten.

In Ausnahmefällen kann das zuständige Gesundheitsamt aber auch hier eine Quarantäne anordnen, s.o.

Die Quarantäne für Kontaktpersonen beträgt grundsätzlich 10 Tage. Bei Haushaltskontakten gilt die gleiche Absonderungsdauer wie bei dem infizierten Haushaltsmitglied.

Für die SchülerInnen, die als Kontaktperson eingestuft wurden, gilt am MDG:

Bei **Schülerinnen und Schülern** kann die Kontakt-Quarantänedauer (enge Kontaktperson) durch einen Antigenschnelltest oder einen PCR-Test **ab dem 5. Tag** verkürzt werden, **sofern Sie keine Krankheitszeichen entwickelt haben**. Diese Tests können z.B. in einem Testzentrum, in der Apotheke oder beim Hausarzt durchgeführt werden, **nicht in der Schule**.

Kinder und Jugendliche, die als Haushaltskontakt einer infizierten Person unter Quarantäne stehen (Quarantänen im familiären Bereich), können sich grundsätzlich ebenfalls **ab dem 5. Tag** freitesten, **sofern sie keine Krankheitsanzeichen entwickelt haben**. **Der Test ist in diesem Fall in einem anerkannten Schnelltestzentrum durchzuführen, nicht in der Schule**.

- **VOR dem Schulbesuch und VOR Betreten des Schulgebäudes ist der Nachweis über das negative Testergebnis dem Sekretariat vorzulegen. (> am Bürofenster!)**

Für die SchülerInnen, die eine bestätigte Corona-Infektion haben, gilt Folgendes:

Die Pflicht zur **Isolation von Infizierten** beginnt mit dem Auftreten der Krankheitssymptome oder dem Datum des ersten positiven Abstrichs und besteht grundsätzlich für 10 Tage. Sie wird schriftlich durch das zuständige Gesundheitsamt bestätigt.

Eine **Verkürzung der Isolationszeit** bei Infizierten ist für Schülerinnen und Schüler **ab dem 7. Tag** mit einem Antigenschnelltest oder einem PCR-Test möglich, **wenn zuvor 48 Stunden keine Symptome mehr bestanden haben**. **Der Test ist in diesem Fall in einem anerkannten Schnelltestzentrum durchzuführen, nicht in der Schule**.

- **VOR dem Schulbesuch und VOR Betreten des Schulgebäudes ist der Nachweis über das negative Testergebnis dem Sekretariat vorzulegen. (> am Bürofenster!)**

Für Schulbeschäftigte gilt Folgendes:

Bei Personen des schulischen Personals, die als Kontaktperson eingestuft wurden, gilt:

Bei Personen des schulischen Personals (sofern sie nicht die o.g. Ausnahmen erfüllen) kann diese Kontakt-Quarantänedauer durch einen Antigenschnelltest oder einen PCR-Test **ab dem 7. Tag** verkürzt werden. Die Tests können z.B. in einem Testzentrum, in der Apotheke oder beim Hausarzt durchgeführt werden, **nicht in der Schule**.

Für Schulbeschäftigte, die eine bestätigte Corona-Infektion haben, gilt Folgendes:

Eine **Verkürzung der Isolationszeit** bei Infizierten ist für Schulbeschäftigte **ab dem 7. Tag** mit einem Antigenschnelltest oder einem PCR-Test möglich, **wenn zuvor 48 Stunden keine Symptome mehr bestanden haben**. **Der Test ist in diesem Fall in einem anerkannten Schnelltestzentrum durchzuführen, nicht in der Schule**.

- **VOR Unterrichtsbeginn ist der Nachweis über das negative Testergebnis dem Sekretariat oder der Schulleitung vorzulegen.**